

B E S C H L U S S P R O T O K O L L

zur 4. öffentlichen Sitzung

des Ortsbeirates für den Stadtteil Gronau

Sitzungstag : 03.11.2021
Sitzungsort : Breitwiesenhalle Gronau (Halle)
Sitzungsdauer : Beginn: 19:00 Uhr – Ende: 20:00 Uhr
Unterbrechungen : - keine -

Die Mitglieder des Ortsbeirates für den Stadtteil Gronau waren durch Einladung vom 20.10.2021 - unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte - einberufen worden.

Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung wurden nicht erhoben.

Sitzungsort, Sitzungstag, Sitzungsbeginn sowie die Tagesordnung wurden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Vilbel am 28.10.2021 veröffentlicht.

Der Ortsbeirat Gronau war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (s. Anwesenheitsliste Seite 14).

Über sämtliche Tagesordnungspunkte wurde in öffentlicher Sitzung verhandelt.

Für diese Sitzung des Ortsbeirates für den Stadtteil Gronau enthalten die Seiten 13 bis 16 Beratungsergebnisse und Beschlüsse.

Karl Peter Schäfer
Ortsvorsteher

Oliver Junker
Schriftführer

Anwesenheitsliste :

Mitgliederzahl: 9

Fraktionsstärke:

a) stimmberechtigt:

CDU

4 Mitglieder

Junker, Oliver
Schäfer, Karl Peter
Worel, Lukas

- Ortsvorsteher -

SPD

2 Mitglieder

Ahäuser, Janis
Fuhrmann, Mirjam

GRÜNE

2 Mitglieder

Pisonic, Melanie

FDP

1 Mitglied

Dauterich, Oliver

b) nicht stimmberechtigt:

vom Magistrat: ./.

von der Stadtverordnetenversammlung: ./.

von der Verwaltung: ./.

Schriftführer: OBM Junker, Oliver (CDU)

c) es fehlten:

OBM Dr. Schönborn, Andreas (CDU)

OBM Matzinger, Brigitte (GRÜNE)

Presse: ./.

Zuhörer: 1

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
 - a) des Ortsvorstehers
 - b) des Magistrats

2. Novellierung der Straßenreinigungssatzung 2021/189

3. Antrag der Fraktionen von CDU und SPD in der 2021/206
Stadtverordnetenversammlung (03/ 21) auf Änderung der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an allen öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden.

4. Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 19.10.2021 - 01/21
betr. Fahrplan Vilbus

Ende der Tagesordnung**TOP 1. Mitteilungen**

- a) des Ortsvorstehers
- b) des Magistrats

- zu a) Herr OV Schäfer berichtet über die Förderung des Ausbaus des Radweges von Gronau nach Bad Vilbel hinsichtlich der Beleuchtung des Radweges. Diese wird umgesetzt werden mit solarbetriebenen Leuchten, die auch einen Bewegungsmelder haben.

Die Anregung des Ortsbeirates Gronau zum Ausbau des Radweges nach Niederdorfelden entlang der L3008 ist von Hessen Mobil positiv angenommen worden und soll so umgesetzt werden.

- zu b) - keine -

TOP 2. Novellierung der Straßenreinigungssatzung (Anlage 1 OP)

Der Ortsbeirat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die vorliegende Straßenreinigungssatzung wird beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung vom 23.11.1990 außer Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g – (7)

TOP 3. Antrag der Fraktionen von CDU und SPD in der Stadtverordnetenversammlung (03/ 21) auf Änderung der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an allen öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden. (Anlage 2 OP)

Hinweis der Ortsbeiratsmitglieder. Die Anlage 7 existiert nicht. Der Text müsste angepasst werden.

Der Ortsbeirat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die antragsgemäße Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an allen öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g – (7)

TOP 4. Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 19.10.2021 - 01/21 betr. Fahrplan Vilbus (Anlage 3 OP)

Es gab die Vereinbarung, einen Hinweis aufzunehmen, dass bei Fahrplanänderungen Schulbeginn (1. Stunde) und Schulschluss (6. Stunde) des Georg-Büchner-Gymnasiums sowie der JFK Berücksichtigung finden. Während dieser Zeiten sollte die Verfügbarkeit von Bahn und Bus gesichert, und nicht auf ein Verkehrsmittel reduziert werden.

Der Antrag wird – e i n s t i m m i g – (7) angenommen.

Dienststelle: 60 FB Technische Dienste / Bauwesen
 Sachbearbeiter / in: Herr Bußmann

Bad Vilbel, 28.09.2021

Vorlage für:	
Magistrat	04.10.2021
Ortsbeirat Kernstadt	02.11.2021
Ortsbeirat Dortelweil	03.11.2021
Ortsbeirat Gronau	03.11.2021
Ortsbeirat Heilsberg	04.11.2021
Ortsbeirat Massenheim	05.11.2021
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.11.2021
Stadtverordnetenversammlung	16.11.2021

Betreff
Novellierung der Straßenreinigungssatzung

Sachverhalt / Begründung
<p>Die städtische Straßenreinigungssatzung ist seit dem 23.11.1990 in Kraft. Immer wieder haben sich im Vollzug – sowohl bei der regulären Reinigung als auch bei der Schnee- und Eisbeseitigung – Schwächen gezeigt, denen die vorliegende Novellierung der Straßenreinigungssatzung Rechnung trägt.</p> <p>So regelte die bisherige Satzung nur typisch gelagerte Liegenschaftsverhältnisse, atypische Konstellationen von z. B. Hinterliegergrundstücken oder der Frage nach der Reinigungspflicht bei vorhandenen Grünstreifen blieben teilweise unbeantwortet und / oder waren für den Bürger nicht aus der Satzung abzuleiten. Ebenso war bisher keine rechtliche Handhabe bezüglich der Entfernung von Unkraut enthalten.</p>

Beschlussvorschlag
Die vorliegende Straßenreinigungssatzung wird beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung vom 23.11.1990 außer Kraft.

Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:

Gesehen und einverstanden:

 (Sachbearbeiter)

 (Fachbereichsleiter / Dezernent)



Stand: 24.09.2021

S a t z u n g **über die Straßenreinigung**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 , S. 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung vom 16.11.2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

Teil I **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Absatz 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Die Verpflichtung zur Reinigung verbleibt bei der Stadt:
 - a) für Grundstücke in ihrem Eigentum,
 - b) für öffentliche Großparkplätze sowie P + R-Plätze
 - c) Verkehrswege mit besonderer Verkehrsbelastung. Diese sind der Anlage 1 zu entnehmen. Über diese Anlage beschließt der Magistrat.
- (3) Soweit die Stadt nach Nr. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf:
 - a) alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage
 - b) die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Geh- und Radwege sowie Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,

- d) die Geh- und Radwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern u. a.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden (siehe Abbildung 1).
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

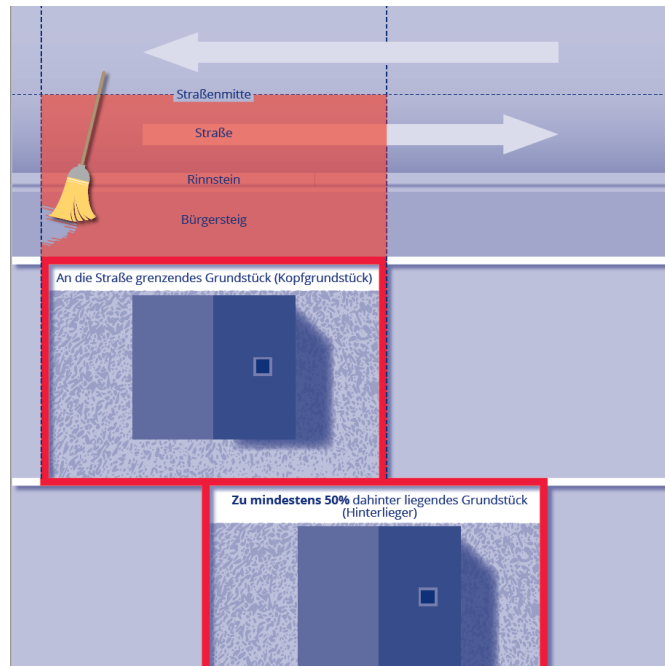


Abbildung 1

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Kehrlicht, Laub,

Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigen Unrat jeglicher Art.

- (2) Bei nichtausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke ist bezüglich des Reinigungsumfanges analog § 6 Nr. 1 zu verfahren.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen. Bei hinter dem Grundstück verlaufenden Wegen im Sinne des § 2 Nr. 2 ist die Regelung gemäß § 7 Nr. 1 anzuwenden.

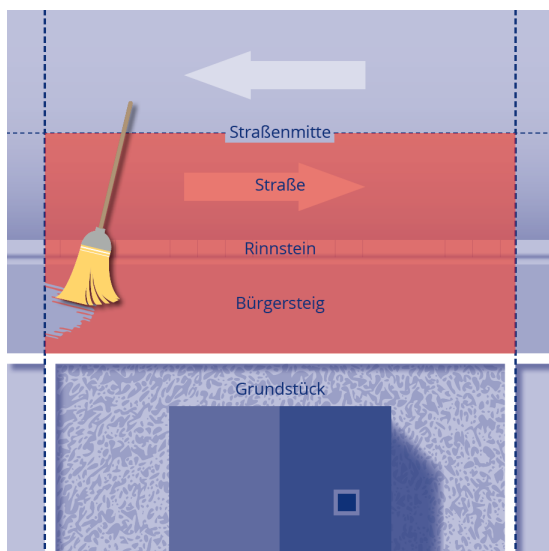


Abbildung 2

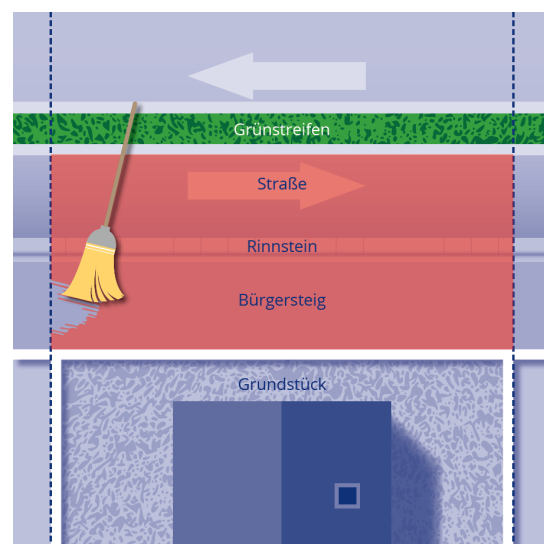


Abbildung 3

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar:

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen.

§ 9

Freihalten der Vorrichtung für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden. § 6 gilt entsprechend.

Teil III

Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden oder nur einseitig sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Schneefall werden die markierten Fußgängerüberwege sowie die Bushaltestellen durch die Stadt vom Schnee geräumt.
- (2) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ohne Anlieger ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

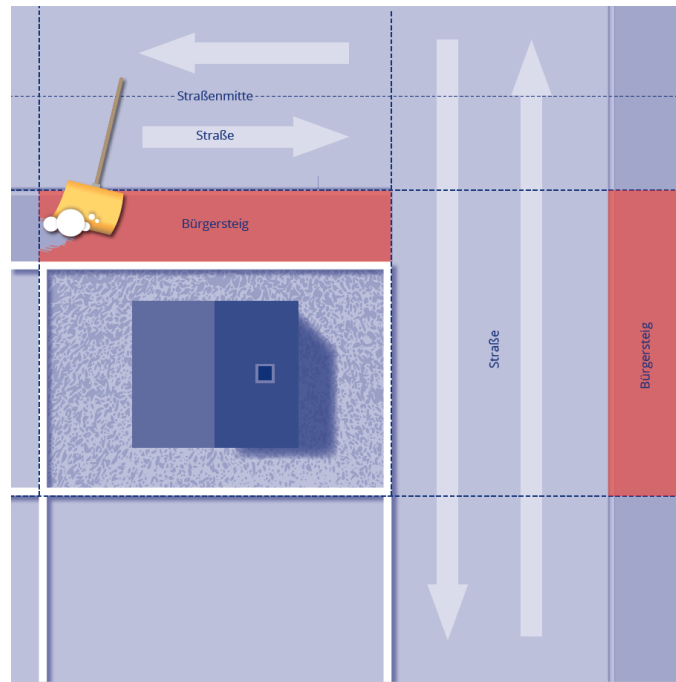


Abbildung 4

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein genügend breiter Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Nr. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Nr. 3), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Nr. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Nr. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Nr. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Nr. 3) müssen in einer Tiefe von 1,50 m abgestumpft

werden.

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen. Der Hauseigentümer haftet für die durch unsachgemäße Anwendung von Auftausalzen entstehenden Schäden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Nr. 5 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (6) § 10 Nr. 7 gilt entsprechend.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Nr. 1 und Nr. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Nr. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Nr. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Nr. 7 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Nr. 3 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Nr. 6 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Nr. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Nr. 7 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Nr. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 1,50 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Nr. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Nr. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 23.11.1990 außer Kraft.

Bad Vilbel, den

Der Magistrat/Bürgermeister
(Siegel)

(Bürgermeister)

Synopsis Straßenreinigungssatzung

Neue Regelung	Alte Regelung	Begründung für Änderung
Teil I Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht 1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Absatz 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen. 2. Die Verpflichtung zur Reinigung verbleibt bei der Stadt: a) für Grundstücke in ihrem Eigentum, b) für öffentliche Großparkplätze sowie P + R-Plätze c) Verkehrswege mit besonderer Verkehrsbelastung. Diese sind der Anlage 1 zu entnehmen. Über diese Anlage beschließt der Magistrat. 3. Soweit die Stadt nach Nr. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.	§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht 1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Absatz 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen. 2. Die Verpflichtung zur Reinigung verbleibt bei der Stadt: a) für Grundstücke in ihrem Eigentum, b) für öffentliche Großparkplätze sowie P + R-Plätze 3. Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.	Situation auf den Straßen ist nicht statisch, daher Ergänzung um Buchstabe c)
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht 1. Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf: a) alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage b) die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke angrenzen.	§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht 1. Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf: a) alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, b) die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke angrenzen.	Übersichtlichere Darstellung der zu reinigenden Flächen sowie Erweiterung auf Bereiche wie Böschungen und Stützmauern Streichen von Bezeichnungen wie Sommerwege

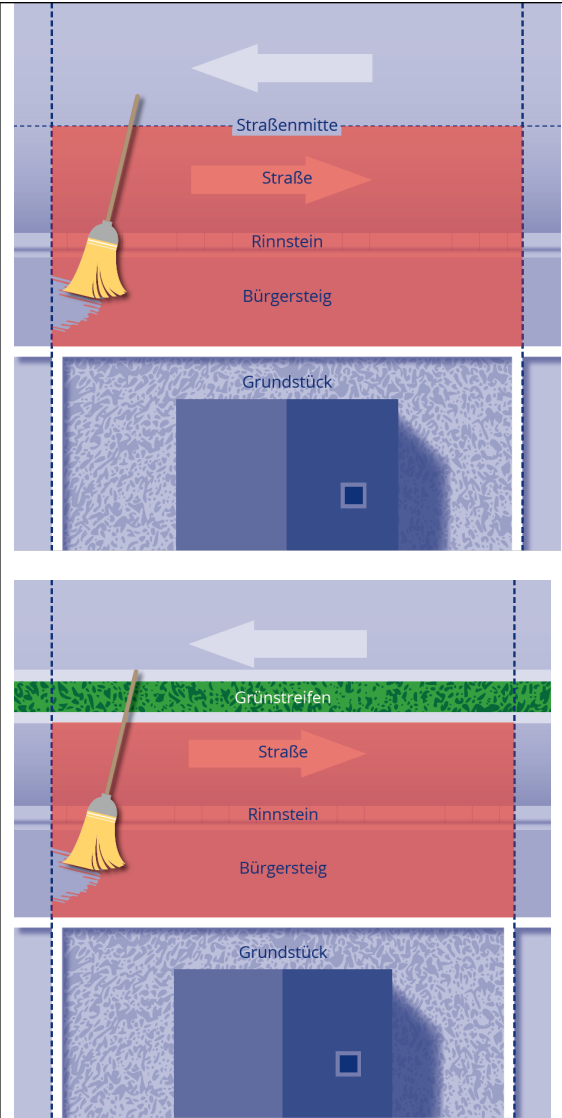
<p>2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:</p> <p>a) die Fahrbahnen einschließlich Geh- und Radwege sowie Standspuren,</p> <p>b) die Parkplätze,</p> <p>c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,</p> <p>d) die Geh- und Radwege,</p> <p>e) die Überwege,</p> <p>f) Böschungen, Stützmauern u. a.</p> <p>3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.</p> <p>4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -eintründungen in Verlängerung der Gehwege.</p>	<p>2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf Fahrbahnen, Standspuren, Seitenstreifen, Radwege, Bürgersteige, Gehwege, Sommerwege, befestigte Bankette sowie auf gekennzeichnete Parkplätze entlang von Straßen, Wegen, Seitenstreifen und Bürgersteigen, ferner auf Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Kanäle.</p> <p>3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.</p>	
<p>§ 3 Verpflichtete</p> <p>1. Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB,</p>	<p>§ 3 Verpflichtete</p> <p>1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der im § 1 bezeichneten Grundstücke.</p>	<p>Konkretisierung des Verpflichtetenkreis bei atypischen Liegenschaften</p>

<p>Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.</p> <p>2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Ein Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das keinen direkten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, sondern nur über ein sogenanntes Kopfgrundstück an die Straße angebunden ist. Über das Kopfgrundstück führt dann ein Weg zum Hinterliegergrundstück (siehe Grafik auf Seite 3).</p> <p>3. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.</p>	<p>2. Den Eigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB. Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zum Gebrauch des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Gleiches gilt für sonstige Personen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.</p> <p>3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.</p> <p>4. Sind nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 mehrere Verpflichtete vorhanden, so können sie als Gesamtschuldner zur Erfüllung der in dieser Satzung geregelten Reinigungspflichten herangezogen werden.</p> <p>5. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße (Hinterliegergrundstücke), so sind ihre Eigentümer und Besitzer (vgl. Absatz 1 –2) auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer und Besitzer bei Hinterliegergrundstücken sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.</p>	
---	--	--

<p>Diagram illustrating street cleaning zones and property boundaries. The red shaded area includes the street center, road, gutter, and sidewalk. A broom icon is shown on the sidewalk. Below the street, a red box highlights a front plot ('An die Straße grenzendes Grundstück (Kopfgrundstück)') and a rear plot ('Zu mindestens 50% dahinter liegendes Grundstück (Hinterlieger)').</p>		
<p>§ 4 Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>Die Reinigungspflicht umfasst a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9), b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).</p>	<p>§ 4 Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>Die Reinigungspflicht umfasst: a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 – 8) b) den Winterdienst (§§ 9 – 10).</p>	
<p>§ 5 Verschmutzung durch Abwasser</p>	<p>N. N.</p>	

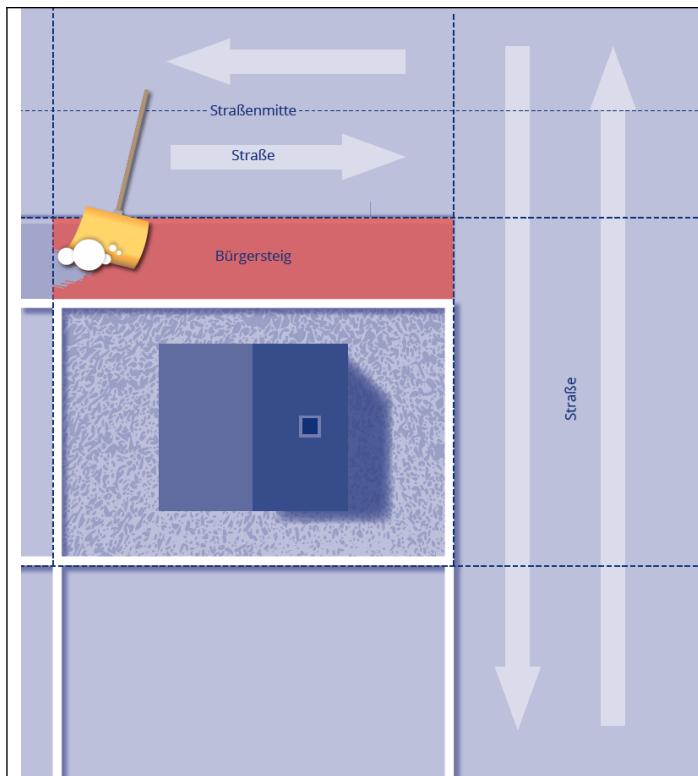
<p>Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.</p>		
<p>Teil II Allgemeine Straßenreinigung</p>	<p>II. Allgemeine Straßenreinigung</p>	
<p>§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung</p> <p>1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Kehricht, Laub, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigen Unrat jeglicher Art.</p> <p>2. Bei nichtausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke ist bezüglich des Reinigungsumfanges analog § 6 Nr. 1 zu verfahren.</p> <p>3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).</p> <p>4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.</p>	<p>§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung</p> <p>1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.</p> <p>2. Bei nichtausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.</p> <p>3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).</p> <p>4. Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.</p>	<p>u. a. Erweiterung auf Entfernung Unkraut</p>

<p>5. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.</p>		
<p>§ 7 Reinigungsfläche</p> <p>1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.</p> <p>2. Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.</p> <p>Bei hinter dem Grundstück verlaufenden Wegen im Sinne des § 2 Nr. 2 ist die Regelung gemäß § 7 Nr. 1 anzuwenden.</p>	<p>§ 6 Reinigungsfläche</p> <p>Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Straße, höchstens jedoch bis zu 10 Meter von der Straßenfluchtlinie aus gemessen.</p>	<p>u. a. Einführung von Regelungen für atypische Liegenschaften</p>



<p>§ 8 Reinigungszeiten</p> <p>Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar</p> <p>a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen.</p>	<p>§ 7 Reinigungszeiten</p> <p>Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar:</p> <p>a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen.</p>	
<p>§ 9 Freihalten der Vorrichtung für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung</p> <p>Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden. § 6 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 8 Freihalten der Vorrichtung für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung</p> <p>Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.</p>	
<p>Teil III Winterdienst</p>	<p>III. Winterdienst</p>	
<p>§ 10 Schneeräumung</p> <p>1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden oder nur einseitig sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der</p>	<p>§ 9 Schneeräumung</p> <p>1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 6) in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der</p>	<p>u. a. Einführung von Regelungen für atypische Liegenschaften</p>

<p>Grundstücksgrenze. Bei Schneefall werden die markierten Fußgängerüberwege sowie die Bushaltestellen durch die Stadt vom Schnee geräumt.</p> <p>2. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ohne Anlieger ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.</p>	<p>Grundstücksgrenze. Bei Schneefall werden die markierten Fußgängerüberwege durch die Stadt vom Schnee geräumt.</p> <p>2. Für jedes Hausgrundstück ist ein genügend breiter Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen.</p> <p>3. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.</p> <p>4. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Absatz 3) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p> <p>5. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.</p> <p>6. Die Verpflichtung zur Räumung besteht in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr.</p>	
--	--	--



3. Für jedes Hausgrundstück ist ein genügend breiter Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen.

4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Nr. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der

<p>Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p> <p>6. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.</p> <p>7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.</p>		
<p>§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte</p> <p>1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Nr. 3), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Nr. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Nr. 1 Satz 2 Anwendung.</p> <p>2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Nr. 2 - 4 Anwendung.</p> <p>3. Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Nr. 3) müssen in einer Tiefe von 1,50 m abgestumpft werden.</p> <p>4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen. Der Hauseigentümer haftet für die durch unsachgemäße Anwendung von Auftausalzen</p>	<p>§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte</p> <p>1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Absatz 2) derart und so rechtzeitig zu betreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Bei Schnee- und Eisglätte werden die markierten Fußgängerüberwege von der Stadt bestreut.</p> <p>2. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Auftausalze dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Salzlösung abgekehrt wird. Der Hauseigentümer haftet für die durch unsachgemäße Anwendung von Auftausalzen entstehenden Schäden.</p> <p>3. Auftauendes Eis auf den in Absatz 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Absatz 4 zu beseitigen.</p> <p>4. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die</p>	<p>Streichen von Asche als Streumittel und Hinweis auf reduzierten Salzeinsatz</p>

<p>entstehenden Schäden.</p> <p>5. Auftauendes Eis auf den in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Nr. 5 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.</p> <p>6. § 10 Nr. 7 gilt entsprechend.</p>	<p>Straßen nicht beschädigen.</p> <p>5. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.</p>	
<p>Teil IV Schlussvorschriften</p>	<p>IV. Schlussvorschriften</p>	
<p>§ 12 Ausnahmen</p> <p>Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.</p>	<p>§ 11 Ausnahmen</p> <p>Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.</p>	
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,</p> <p>2. entgegen § 6 Nr. 1 und Nr. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,</p> <p>3. entgegen § 6 Nr. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,</p>	<p>§ 12 Zwangsmaßnahmen</p> <p>1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen von 5,- DM bis 1.000,- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geändert durch Gesetz vom 17.05.1988 (BGBl. I S. 606) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Absatz 2 HGO). 2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Vorschriften kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden</p>	<p>Eindeutigere Auflistung der OWI-Tatbestände</p>

<p>4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,</p> <p>5. entgegen § 10 Nr. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Nr. 7 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,</p> <p>6. entgegen § 10 Nr. 3 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,</p> <p>7. entgegen § 10 Nr. 6 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,</p> <p>8. entgegen § 11 Nr. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Nr. 7 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,</p> <p>9. entgegen § 11 Nr. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 1,50 m abstumpft,</p> <p>10. entgegen § 11 Nr. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Nr. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p>	<p>Handlung auf Kosten der Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld durchgesetzt werden. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532).</p>	
--	---	--

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die
Straßenreinigung vom 23.11.1990 außer Kraft.
Bad Vilbel, den

**§ 13
Inkrafttreten
In Kraft seit 23.11.1990**

Dienststelle: 31 FD Allgemeine Gefahrenabwehr
Sachbearbeiter / in: Herr Lenhardt

Bad Vilbel, 18.10.2021

Vorlage für:	
Magistrat	25.10.2021
Ortsbeirat Kernstadt	02.11.2021
Ortsbeirat Dortelweil	03.11.2021
Ortsbeirat Gronau	03.11.2021
Ortsbeirat Heilsberg	04.11.2021
Ortsbeirat Massenheim	05.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2021
Stadtverordnetenversammlung	16.11.2021

Betreff
Antrag der Fraktionen von CDU und SPD in der Stadtverordnetenversammlung (03/ 21) auf Änderung der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an allen öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden.

Sachverhalt / Begründung
<p>Die Fraktionen von CDU und SPD in der Stadtverordnetenversammlung beantragen eine Änderung der kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an allen öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden. Die in der Gefahrenabwehrverordnung geregelte Leinenpflicht soll ausgeweitet werden auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den stadtseitigen Niddauerweg zwischen Wiesengasse und Rathausbrücke sowie zwischen Rathausbrücke und Gronauer Weg (Lohgerberbrunnen), - den Niddaradweg im gesamten Verlauf der Stadt Bad Vilbel zwischen der Stadtgrenze zu Frankfurt-Harheim und der Stadtgrenze zu Karben, - den Nidderuferweg im gesamten Verlauf der Stadt Bad Vilbel zwischen der Brücke zum Gronauer Hof und der Kreisstraße 247 sowie entlang des Uferweges bis zur Stadtgrenze zu Niederdorfelden. <p>Der Antrag wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Juli 2021 einstimmig angenommen.</p> <p>Die textlichen Änderungen in der Entwurfsfassung lassen sich der als Anlage beigefügten Synopse entnehmen.</p> <p>Eine Anpassung der Visualisierung in den Anlagen zur Gefahrenabwehrverordnung sowie der Informationsbroschüre „Hundehaltung in Bad Vilbel“ folgt im Falle einer Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung.</p>

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die antragsgemäße Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an allen öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden.

Beschlussgrundlage		
X	Beschluss der / Stadtverordnetenversammlung vom: 19.06.2006 und 04.10.2011	Freiwillige Leistung
	(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie) § 9 Abs. 2 Nr. 2 der hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	2021	Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:			
X	Keine finanziellen Auswirkungen		Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt		Antrag auf Deckung durch Nachtrag
	Deckung durch Budget		Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:

(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden:

(Fachbereichsleiter / Dezernent)

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

alt	neu
<p>Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635) und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. I S. 328) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am 04.10.2011 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Vilbel beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Vilbel beschlossen:</p>
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
<p>(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle Geh- und Fußwege innerhalb geschlossener Bebauung und die öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Bad Vilbel.</p> <p>(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:</p> <p>a) der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu zählt auch der Bad Vilbeler Wald. Als Grünanlagen anzusehen sind auch unmittelbar an Parks, Liegewiesen und Kinderspielplätzen gelegene Flächen und Wege. Gleiches gilt für die Wege und Pfade um den Bad Vilbeler Wald.</p> <p>b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und Sportplätze.</p>	<p>(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle Geh- und Fußwege innerhalb geschlossener Bebauung und die öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Bad Vilbel.</p> <p>(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:</p> <p>a) der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu zählt auch der Bad Vilbeler Wald. Als Grünanlagen anzusehen sind auch unmittelbar an Parks, Liegewiesen und Kinderspielplätzen gelegene Flächen und Wege. Gleiches gilt für die Wege und Pfade um den Bad Vilbeler Wald.</p> <p>b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und Sportplätze.</p> <p>(3) Diese Verordnung findet auf Diensthunde von Behörden keine Anwendung. Dies gilt auch für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.</p>
§ 2 Aufsicht und Leinenzwang für Hunde	§ 2 Aufsicht und Leinenzwang für Hunde
<p>(1) Im Stadtgebiet gilt die Leinenpflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der HundeVO. An der Leine zu führen sind ferner alle Hunde, die auf nachfolgend konkret benannten Grundstücken und Grünanlagen, sowie dem Bad Vilbeler Wald, mitgeführt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO).</p> <p>a. Kernstadt und Heilsberg:</p> <p>a.1. Kurpark und Burgpark (Anlage 1): Im Kurpark und im Burgpark, umgrenzt durch das Nidda-Ufer zwischen der Unterführung „Kasseler Straße / Brücke Main-Weser-Bahnlinie“ bis zur „Heinrich-Heine-Straße“, „FFH Platz“, Senioren-Residenz „Quellenhof“, katholische Kirche, Zehntscheune, unterbrochen durch die „Friedberger Straße“, begrenzt</p>	<p>(1) Im Stadtgebiet gilt die Leinenpflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der HundeVO. An der Leine zu führen sind ferner alle Hunde, die auf nachfolgend konkret benannten Grundstücken und Grünanlagen, sowie dem Bad Vilbeler Wald, mitgeführt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO).</p> <p>a) Kernstadt und Heilsberg</p> <p>1. Kurpark und Burgpark (Anlage 1): Im Kurpark und im Burgpark, umgrenzt durch das Nidda-Ufer zwischen der Unterführung Kasseler Straße / „Brücke Main-Weser-Bahnlinie“ bis zur Heinrich-Heine-Straße, FFH Platz, Senioren-Residenz „Quellenhof“, katholische Kirche, Zehntscheune, unterbrochen durch die Friedberger Straße, begrenzt durch die Parkstraße</p>

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

alt	neu
durch die „Parkstraße“ und die „Kasseler Straße“.	und die Kasseler Straße .
a.2. Ritterweiher (Anlage 2): Grünanlage begrenzt durch die „Ritterstraße“, „Friedrich-Ebert-Straße“, „Landgrabenstraße“ und der Kleingartenanlage.	2. Ritterweiher (Anlage 2): Grünanlage begrenzt durch die Ritterstraße , Friedrich-Ebert-Straße , Landgrabenstraße und der Kleingartenanlage.
a.3. Stadtwald Bad Vilbel (Anlage 2): Im gesamten Waldgebiet bis zur Waldgrenze und auf den Wegen direkt um den Bad Vilbeler Wald.	3. Stadtwald Bad Vilbel (Anlage 2): Im gesamten Waldgebiet bis zur Waldgrenze und auf den Wegen direkt um den Bad Vilbeler Wald.
a.4. Grünanlage rund um den Abenteuerspielplatz Berkersheimer Weg (Anlage 3): Entlang des Weges zwischen der Bebauungsgrenze „Berliner Straße“ und dem Abenteuerspielplatz bis zum nördlichen Stichweg in Richtung „Berliner Straße“. Im weiteren Verlauf entlang des Weges zwischen dem Abenteuerspielplatz und der Bebauungsgrenze „Berkersheimer Weg“ (Waldorfkindergarten / Spielhaus) bis zum „Alten Berkersheimer Weg“. In der gesamten, durch Wege begrenzten, Grünanlage zwischen dem südlichen Fuß- und Radweg vom „Tannenweg“ in Richtung „Berliner Straße“ bis zum südlichen Beginn des Abenteuerspielplatzes (Grillplatz). Östlich begrenzt durch den „Tannenweg“ und westlich durch die Bebauungsgrenze „Berliner Straße“.	4. Grünanlage rund um den Abenteuerspielplatz Berkersheimer Weg (Anlage 3): Entlang des Weges zwischen der Bebauungsgrenze zur Berliner Straße und dem Abenteuerspielplatz bis zum nördlichen Stichweg in Richtung Berliner Straße . Im weiteren Verlauf entlang des Weges zwischen dem Abenteuerspielplatz und der Bebauungsgrenze zum Berkersheimer Weg (Waldorfkindergarten / Spielhaus) bis zum „Alten Berkersheimer Weg“. In der gesamten, durch Wege begrenzten, Grünanlage zwischen dem südlichen Fuß- und Radweg vom Tannenweg in Richtung Berliner Straße bis zum südlichen Beginn des Abenteuerspielplatzes (Grillplatz). Östlich begrenzt durch den Tannenweg und westlich durch die Bebauungsgrenze zur Berliner Straße .
a.5. Adolf-Freudenberg-Anlage (Anlage 3): In der gesamten Anlage.	5. Adolf-Freudenberg-Anlage (Anlage 3): In der gesamten Anlage.
a.6. Grünanlage zwischen Alte-Frankfurter-Straße und Pommernweg (Anlage 3): Im gesamten Bereich, unterbrochen durch die Straßen „Breslauer Weg“, „Schlesienring“ und „Wetterauer Weg“.	6. Grünanlage zwischen Alte-Frankfurter-Straße und Pommernweg (Anlage 3): Im gesamten Bereich, unterbrochen durch die Straßen Breslauer Weg , Schlesienring und Wetterauer Weg .
b. Massenheim (Anlage 4):	7. Auf dem stadtseitigen Nidda-Uferweg (Anlage 1): Zwischen der Wiesengasse und dem Gronauer Weg (Lohgerberbrunnen) entlang der Nidda, unterbrochen durch die Straße Marktplatz .
b.1. Grünanlage entlang des Erlenbaches	b) Massenheim
b.1.1. Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung „Am Wäldchen“, sowie der Straße „An den Banggärten“, begrenzt durch die Wegkreuzung „Am Unteren Steg“ in Richtung Schießsportanlage und die „Breite Straße“.	1. Grünanlage entlang des Erlenbaches (Anlage 4):
b.1.2. Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung „An der Bleiche“ sowie der Straße „Am Römerbrunnen“, begrenzt durch den „Harheimer Weg“ und der Feldgemarkung „Im Bornfeld“, unterbrochen durch die „Mühlstraße“.	1.1. Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung zur Straße Am Wäldchen , sowie der Straße An den Banggärten , begrenzt durch die Wegkreuzung Am Unteren Steg in Richtung Schießsportanlage und die „Breite Straße“.
c. Dortelweil (Anlage 5):	1.2. Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung an der Straße An der Bleiche sowie der Straße Am Römerbrunnen , begrenzt durch den Harheimer Weg und der Feldgemarkung „Im Bornfeld“, unterbrochen durch die Mühlstraße .
c.1. Nidda-Uferweg	c) Dortelweil
Auf dem gesamten nordwestlichen Nidda-Uferweg zwischen der Brücke `Zufahrt Sportplatz` und der `Bodirsky-Brücke`. Einschließlich der Grünanlage	1. Nidda-Uferweg (Anlage 5):

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

alt	neu
<p>zwischen verlängerter „Peter-Fleischhauer-Straße“ und verlängerter „Niddapfad“, begrenzt durch die Bebauungsgrenze der „Bahnhofstraße“.</p> <p>c.2. Grünanlagen in Dortelweil-West</p> <p>c.2.1. Im Bereich des Niedererlenbacher Weges zwischen „Willy-Brandt-Straße“ und „Konrad-Adenauer-Allee“.</p> <p>c.2.2. Im Bereich des Kloppenheimer Weges zwischen „Willy-Brandt-Straße“ und der Fußwegkreuzung „Mozartstraße“ / „Anton-Bruckner-Straße“, unterbrochen durch die „Konrad-Adenauer-Allee“.</p> <p>c.2.3. Fußweg östlich der B3 zwischen dem „Kloppenheimer Weg“ und dem „Speierling Weg“.</p> <p>c.2.4. Im Bereich des Speierlingweges zwischen Kindergarten in der „Willy-Brandt-Straße“ und dem Fußweg östlich der B3, unterbrochen durch die „Konrad-Adenauer-Allee“.</p> <p>d. Gronau (Anlage 6):</p> <p>d.1. Kerbplatz an der Nidda: Begrenzt durch die Tennisplätze, östlich durch den „Aueweg“ und westlich durch die Nidda.</p> <p>d.2. Grünanlage östlich des Dorfelder Weges: Begrenzt durch die „Neue Straße“, der Kleingartenanlage, den Kinderspielplatz und den „Dorfelder Weg“.</p> <p>(2) Hunde sind auf öffentlich zugänglichen Bolzplätzen und Sportplätzen an der Leine zu führen.</p> <p>(3) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.</p> <p>(4) Die genannten Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).</p>	<p>Auf dem gesamten nordwestlichen Nidda-Uferweg zwischen der Brücke „Zufahrt Sportplatz“ und der Fußgänger- und Radfahrerbrücke südwestlich des Sportplatzes; einschließlich der Grünanlage zwischen verlängerter Peter-Fleischhauer-Straße und dem verlängerten Niddapfad, begrenzt durch die Bebauungsgrenze der „Bahnhofstraße“.</p> <p>2. Grünanlagen in Dortelweil-West (Anlage 5):</p> <p>2.1. Im Bereich des Niedererlenbacher Weges zwischen Willy-Brandt-Straße und Konrad-Adenauer-Allee.</p> <p>2.2. Im Bereich des Kloppenheimer Weges zwischen Willy-Brandt-Straße und der Fußwegkreuzung Mozartstraße / Anton-Bruckner-Straße, unterbrochen durch die Konrad-Adenauer-Allee.</p> <p>2.3. Fußweg östlich der Bundesstraße 3 zwischen dem Kloppenheimer Weg und dem Speierling Weg.</p> <p>2.4. Im Bereich des Speierlingweges zwischen dem Kindergarten in der Willy-Brandt-Straße und dem Fußweg östlich der Bundesstraße 3, unterbrochen durch die Konrad-Adenauer-Allee.</p> <p>d) Gronau</p> <p>1. Kerbplatz an der Nidda (Anlage 6): Begrenzt durch die Tennisplätze, östlich durch den Aueweg und westlich durch die Nidda.</p> <p>2. Grünanlage östlich des Dorfelder Weges (Anlage 6): Begrenzt durch die Neue Straße, der Kleingartenanlage, den Kinderspielplatz und den Dorfelder Weg.</p> <p>3. Auf dem Nidder-Uferweg (Anlage 6):</p> <p>3.1. Auf dem südlichen Weg von der Brücke Gronauer Hof bis zur Kreisstraße 247.</p> <p>3.2. Im Uferwege bis zur Stadtgrenze zu Niederdorfelden.</p> <p>e) Massenheim, Kernstadt, Dortelweil und Gronau (Anlage 7):</p> <p>1. Zwischen der Stadtgrenze zu Frankfurt-Harheim und der Stadtgrenze zu Karben.</p> <p>(2) Hunde sind auf öffentlich zugänglichen Bolzplätzen und Sportplätzen an der Leine zu führen.</p> <p>(3) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.</p> <p>(4) Die genannten Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.</p>

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

alt	neu
------------	------------

§ 3 Ordnungswidrigkeiten	§ 3 Ordnungswidrigkeiten
---------------------------------	---------------------------------

<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p>
---	---

<p>a. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung Hunde nicht von Kinderspielflächen fernhält.</p> <p>b. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Hunde nicht an der Leine führt.</p>	<p>a. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung Hunde nicht von Kinderspielflächen fernhält.</p> <p>b. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Hunde nicht an der Leine führt.</p>
--	--

<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des HSOG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,- € bis höchstens 5.000,- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des HSOG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,- € bis höchstens 5.000,- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.</p>
---	---

<p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG ist gemäß § 77 Abs. 3 S. 1 des HSOG der Bürgermeister der Stadt Bad Vilbel als örtliche Ordnungsbehörde.</p>	<p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG ist gemäß § 77 Abs. 3 S. 1 des HSOG der Bürgermeister der Stadt Bad Vilbel als örtliche Ordnungsbehörde.</p>
--	--

§ 4 Vorrang anderer Rechtsvorschriften	§ 4 Vorrang anderer Rechtsvorschriften
---	---

<p>Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die Bestimmungen der Bad Vilbeler „Satzung über die Benutzung der Grünanlagen in der Stadt Bad Vilbel“ von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.</p>	<p>Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die Bestimmungen der Bad Vilbeler „Satzung über die Benutzung der Grünanlagen in der Stadt Bad Vilbel“ von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.</p>
--	--

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer	§ 5 Inkrafttreten, Außerkräftreten
--	---

<p>Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für 30 Jahre, sofern sie vorher nicht durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.</p>	<p>(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern sie vorher nicht durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.</p>
---	--

<p>Bad Vilbel, den 04.10.2011</p>	<p>(2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 04.10.2011 tritt am Tage der Veröffentlichung der neuen Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.</p>
-----------------------------------	--

<p>gez.: Dr. Stöhr Bürgermeister</p>	<p>Bad Vilbel, den 16.11.2021</p> <p>gez.: Dr. Stöhr Bürgermeister</p>
--	---

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Vilbel beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle Geh- und Fußwege innerhalb geschlossener Bebauung und die öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Bad Vilbel.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:
 - a) der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu zählt auch der Bad Vilbeler Wald. Als Grünanlagen anzusehen sind auch unmittelbar an Parks, Liegewiesen und Kinderspielplätzen gelegene Flächen und Wege. Gleiches gilt für die Wege und Pfade um den Bad Vilbeler Wald.
 - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und Sportplätze.
- (3) Diese Verordnung findet auf Diensthunde von Behörden keine Anwendung. Dies gilt auch für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 2 Aufsicht und Leinenzwang für Hunde

- (1) Im Stadtgebiet gilt die Leinenpflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der HundeVO. An der Leine zu führen sind ferner alle Hunde, die auf nachfolgend konkret benannten Grundstücken und Grünanlagen, sowie dem Bad Vilbeler Wald, mitgeführt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO).

a) Kernstadt und Heilsberg

1. Kurpark und Burgpark (Anlage 1):

Im Kurpark und im Burgpark, umgrenzt durch das Nidda-Ufer zwischen der Unterführung Kasseler Straße / „Brücke Main-Weser-Bahnlinie“ bis zur Heinrich-Heine-Straße, FFH Platz, Senioren-Residenz „Quellenhof“, katholische Kirche, Zehntscheune, unterbrochen durch die Friedberger Straße, begrenzt durch die Parkstraße und die Kasseler Straße.

2. **Ritterweiher (Anlage 2):**
Grünanlage begrenzt durch die Ritterstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Landgrabenstraße und der Kleingartenanlage.
3. **Stadtwald Bad Vilbel (Anlage 2):**
Im gesamten Waldgebiet bis zur Waldgrenze und auf den Wegen direkt um den Bad Vilbeler Wald.
4. **Grünanlage rund um den Abenteuerspielplatz Berkersheimer Weg (Anlage 3):**
Entlang des Weges zwischen der Bebauungsgrenze zur Berliner Straße und dem Abenteuerspielplatz bis zum nördlichen Stichweg in Richtung Berliner Straße. Im weiteren Verlauf entlang des Weges zwischen dem Abenteuerspielplatz und der Bebauungsgrenze zum Berkersheimer Weg (Waldorfkindergarten / Spielhaus) bis zum „Alten Berkersheimer Weg“. In der gesamten, durch Wege begrenzten, Grünanlage zwischen dem südlichen Fuß- und Radweg vom Tannenweg in Richtung Berliner Straße bis zum südlichen Beginn des Abenteuerspielplatzes (Grillplatz). Östlich begrenzt durch den Tannenweg und westlich durch die Bebauungsgrenze zur Berliner Straße.
5. **Adolf-Freudenberg-Anlage (Anlage 3):**
In der gesamten Anlage.
6. **Grünanlage zwischen Alte-Frankfurter-Straße und Pommernweg (Anlage 3):**
Im gesamten Bereich, unterbrochen durch die Straßen Breslauer Weg, Schlesienring und Wetterauer Weg.
7. **Auf dem stadtseitigen Nidda-Uferweg (Anlage 1):**
Zwischen der Wiesengasse und dem Gronauer Weg (Lohgerberbrunnen) entlang der Nidda, unterbrochen durch die Straße Marktplatz.

b) Massenheim

1. **Grünanlage entlang des Erlenbaches (Anlage 4):**
 - 1.1. Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung zur Straße Am Wäldchen, sowie der Straße An den Banggärten, begrenzt durch die Wegkreuzung Am Unteren Steg in Richtung Schießsportanlage und die Breite Straße.
 - 1.2. Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung an der Straße An der Bleiche sowie der Straße Am Römerbrunnen, begrenzt durch den Harheimer Weg und der Feldgemarkung „Im Bornfeld“, unterbrochen durch die Mülhstraße.

c) Dortelweil

1. **Nidda-Uferweg (Anlage 5):**
Auf dem gesamten nordwestlichen Nidda-Uferweg zwischen der Brücke „Zufahrt Sportplatz“ und der Fußgänger- und Radfahrerbrücke südwestlich des Sportplatzes; einschließlich der Grünanlage zwischen der verlängerten Peter-Fleischhauer-Straße

und dem verlängerten Niddapfad, begrenzt durch die Bebauungsgrenze zur Bahnhofstraße.

2. Grünanlagen in Dortelweil-West (Anlage 5):

- 2.1. Im Bereich des Niedererlenbacher Weges zwischen Willy-Brandt-Straße und Konrad-Adenauer-Allee.
- 2.2. Im Bereich des Kloppenheimer Weges zwischen Willy-Brandt-Straße und der Fußwegkreuzung Mozartstraße / Anton-Bruckner-Straße, unterbrochen durch die Konrad-Adenauer-Allee.
- 2.3. Fußweg östlich der Bundesstraße 3 zwischen dem Kloppenheimer Weg und dem Speierlingweg.
- 2.4. Im Bereich des Speierlingweges zwischen dem Kindergarten in der Willy-Brandt-Straße und dem Fußweg östlich der Bundesstraße 3, unterbrochen durch die Konrad-Adenauer-Allee.

d) Gronau

1. Kerbplatz an der Nidda (Anlage 6):

Begrenzt durch die Tennisplätze, östlich durch den Aueweg und westlich durch die Nidda.

2. Grünanlage östlich des Dorfelder Weges (Anlage 6):

Begrenzt durch die Neue Straße, der Kleingartenanlage, den Kinderspielplatz und den Dorfelder Weg.

3. Auf dem Nidder-Uferweg (Anlage 6):

- 3.1. Auf dem südlichen Weg von der Brücke zum Gronauer Hof bis zur Kreisstraße 247.
- 3.2. Im Uferweg bis zur Stadtgrenze zu Niederdorfelden.

e) Massenheim, Kernstadt, Dortelweil und Gronau

1. Nidda-Radweg (Anlage 7):

Zwischen der Stadtgrenze zu Frankfurt-Harheim und der Stadtgrenze zu Karben.

(2) Hunde sind auf öffentlich zugänglichen Bolzplätzen und Sportplätzen an der Leine zu führen.

(3) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(4) Die genannten Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Hunde nicht an der Leine führt.

- (2) entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,-- € bis höchstens 5.000,-- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß § 77 Abs. 3 S. 1 HSOG der Bürgermeister der Stadt Bad Vilbel als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

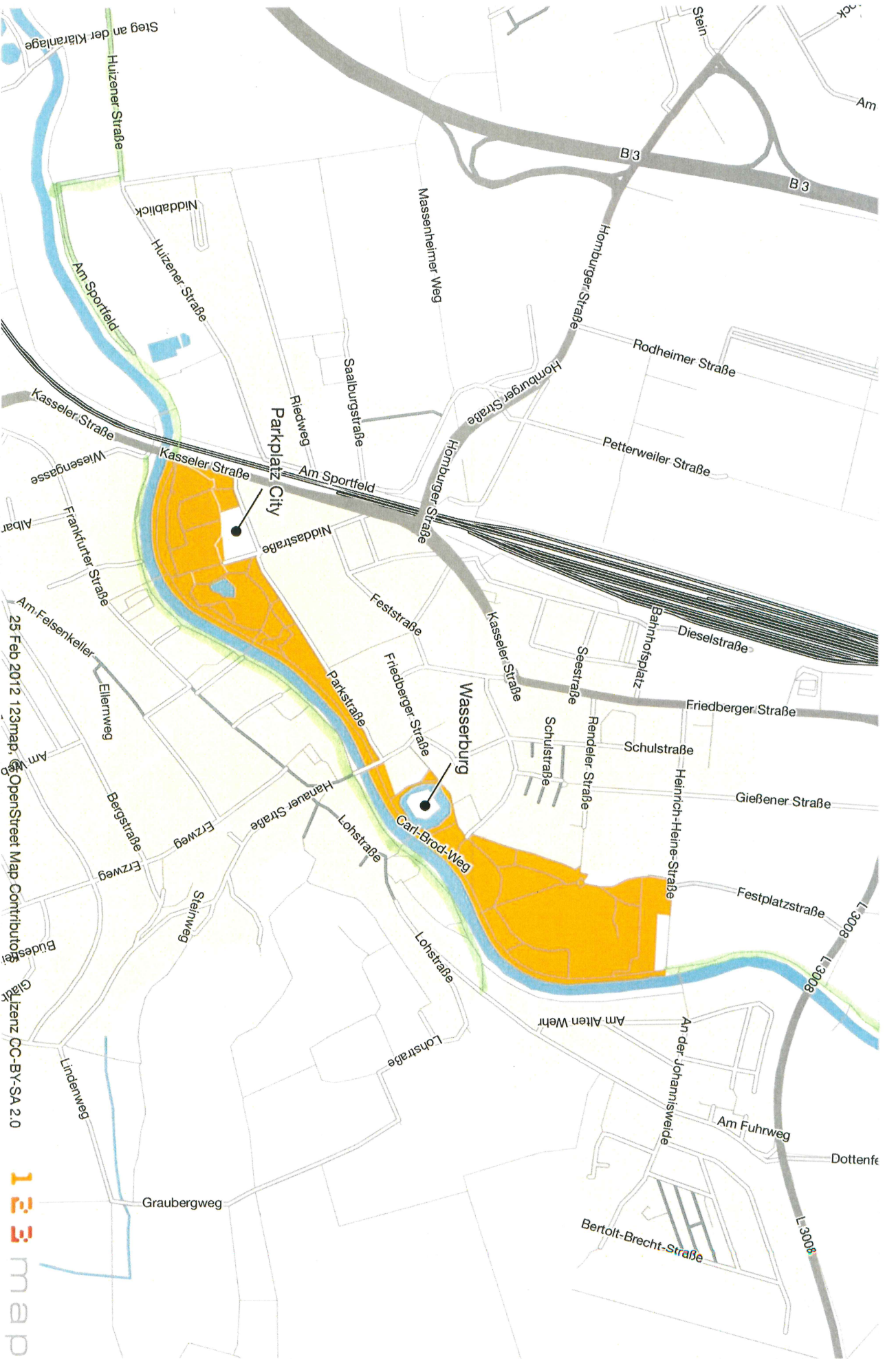
Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die Bestimmungen der Bad Vilbeler Satzung „Satzung über die Benutzung der Grünanlagen in der Stadt Bad Vilbel“ von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

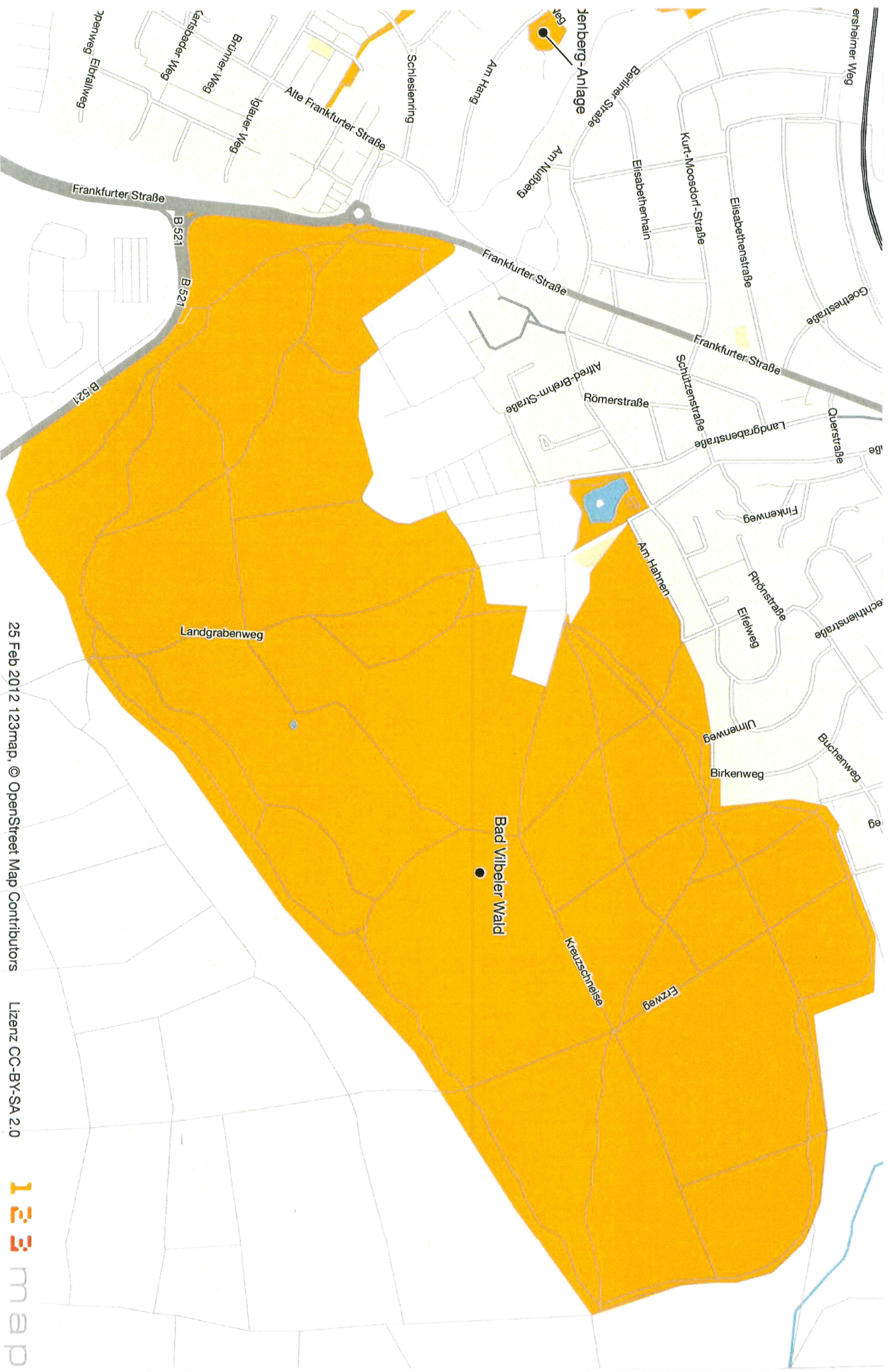
- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern sie vorher nicht durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 04.10.2011 tritt am Tage der Veröffentlichung der neuen Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Bad Vilbel, den **16.11.2021**

gez.:
Dr. Stöhr
Bürgermeister



25 Feb 2012 12:3map: ©OpenStreet Map Contributors
Glanz CC-BY-SA 2.0





25 Feb 2012 12:30map, © OpenStreet Map Contributors

Lizenz CC-BY-SA 2.0



= Anliegsfläche



25 Feb 2012 12:30map, © OpenStreet Map Contributors

Salzunger Str. 4, 0



■ = Anliepflicht



25 Feb 2012 12:3map, © OpenStreet Map Contributors

Lizenz CC-BY-SA 2.0





25 Feb 2012 12:3map, © OpenStreet Map Contributors Lizenz CC-BY-SA 2.0


123 map

 = Anlempflicht

CDU_OV_Gronau · Wiesenblick 23 · 61118_Bad_Vilbel


Herrn
Ortsvorsteher für den Stadtteil Gronau
Karl Peter Schäfer

CDU Gronau

 Dr. Andreas Schönborn



SPD Gronau

 Janis Ahäuser

 gronau@spd-badvilbel.de

Bad Vilbel Gronau, 06.09.2021

Antrag der CDU und SPD Fraktion zur Ortsbeiratssitzung

Sehr geehrter Herr Schäfer,

die Fraktionen von CDU und SPD bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ortsbeiratssitzung am 3. November 2021 zu nehmen.

Antrag

Der Magistrat wird gebeten, den Fahrplan der VilBus Linie 62 dahingehend auf die Möglichkeit hin zu überprüfen, ob die Abfahrt in Gronau / in Bad Vilbel in den Nebenverkehrszeiten so geändert werden kann, dass die Abfahrtszeiten von VilBus und RB34 (Glauburg) im Wechsel halbstündlich erfolgen. Die Referenzhaltestelle in Gronau soll der Standort „Vilbeler Straße“ sein

Begründung

In den Hauptverkehrszeiten sind die Fahrpläne bereits so gestaltet, dass man etwa alle halbe Stunde entweder mit der RB34 oder mit dem VilBus (62) von und nach Bad Vilbel fahren kann.

Dies soll jetzt auf die Nebenverkehrszeit ausgedehnt werden, möglichst ohne zusätzliche Busse einsetzen zu müssen.

Dies gäbe eine deutliche Verbesserung der Reisemöglichkeiten und einen höheren Nutzungsgrad für den ÖPNV.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Schönborn
CDU Fraktionssprecher



Janis Ahäuser
SPD Fraktionsvorsitzender

